



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

61-002-2022/2

Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Erstellungsdatum	04.05.2022
Federführendes Amt	Planungamt
Auskunft erteilt	Loker, Dominic
Sachbearbeitung	Herr Dominic Loker

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
24.05.2022	Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Digitalisierung	Vorberatung
31.05.2022	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	Vorberatung
22.06.2022	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wülfrath beschließt gem. § 7 der Gemeindeordnung NRW die „Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze“ (Stellplatzsatzung) (siehe Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Wülfrath hebt gleichzeitig die „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Absatz 7 der Landesbauordnung“ in der geänderten Fassung vom 24.01.1983 auf (siehe Anlage 2).

Begründung

Über die Beschlussvorlage zur Stellplatzsatzung mit der Nummer 61-002-2022/1 wurde im Rat der Stadt Wülfrath am 30.03.2022 nicht entschieden. Grund war in erster Linie weiterer Beratungsbedarf hinsichtlich der Frage, inwiefern durch die Stellplatzsatzung die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder im Wohnungsbau geregelt werden soll.

Nach der nun erneut vorgeschlagenen und hier als Anlage 1 angehängten Satzung sind bei Einfamilienhäusern Abstellflächen für Fahrräder nicht mehr notwendig. Dies kann damit begründet werden, dass bei diesen Bauvorhaben in der Regel Antragssteller und Nutzer identisch sind. Die Entscheidung, wo und ob Abstellflächen für Fahrräder eingeplant werden, kann der Bauherr selbst treffen. Zudem ist davon auszugehen, dass geeignete Flächen auf dem Baugrundstück, beispielsweise in den Abstandsflächen des Gebäudes, zu finden sind. In der Richtzahlentabelle (Anlage der Stellplatzsatzung) wurde daher die Nutzungsart „Einfamilienhäuser“ von den

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

„Wohnungen mehr als 120 m² Wohnfläche“ separiert aufgeführt (siehe unten).

Anders ist die Notwendigkeit von Abstellplätzen für Fahrräder beim Wohnungsbau zu bewerten: Da das Fahrrad oder das E-Bike nicht als Sport- und Freizeitgerät, sondern als Verkehrsmittel gesehen werden muss, ist darauf zu achten, dass zukünftige Mieter geeignete Abstellflächen finden. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass auf Grund des hohen Gewichtes die Lagerung eines E-Bikes im Keller nicht für jeden Mieter möglich ist. Da bei heutigen Neubauten die Grundlagen für die nächsten ca. 100 Jahre geschaffen werden, ist darauf zu achten, dass Wohngebäude eine CO²-neutrale, altersgerechte Mobilität der Bewohner nicht behindern. Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze im Wohnungsbau wurden daher nicht geändert.

Bezüglich der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung (§ 5) gab es in der Vorberatung der Sitzungsfolge sowohl den Wunsch diesen Betrag höher als auch niedriger anzusetzen. Dies deutet darauf hin, dass der Ablösungsbetrag als Kompromiss verstanden werden kann. Der Ablösebetrag kann nicht als „Freikaufen“ von den Regelungen der Satzung gesehen werden, da kein Anspruch auf Ablösung besteht. Die Höhe des Betrages orientiert sich zudem an den Herstellungskosten der abgelösten Stellplätze. Für diese Regelung spricht weiterhin, dass die Ablösebeträge der umliegenden Gemeinden in vergleichbarer Höhe liegen. Eine Änderung an der Regelung zur Ablösung wurde daher nicht vorgenommen.

Eine kleine Änderung wurde in § 4 vorgenommen, wonach nun die DIN 79008 mit der Gültigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung und nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stellplatzsatzung herangezogen wird.

Zusammengefasst wurden in Stellplatzsatzung gegenüber der Fassung aus der Ratssitzung am 30.03.2022 nur die folgenden Änderungen vorgenommen:

Stellplatzsatzung, § 4 Abs. 4 Satz 6:

„Mit dem Ziel der Platzerparnis können alternativ zu den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes Fahrradabstellplätze auch durch eine Fahrradabstellanlage errichtet werden, welche der **am Tage der Antragstellung gültigen** DIN 79008 entspricht oder die Qualitätsprüfung des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) bestanden hat.“

Anlage zur Stellplatzsatzung, Zeile 1.1:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je WE	-
1.2	Wohnungen mehr als 120 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je WE	1 – 4 Abstpl. je WE
<i>fortlaufende Nummerierung</i>			

Anlagen

Anlage 1: „Satzung der Stadt Wülfrath über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)“ inklusive der Anlage „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten“ in der Fassung vom 04.05.2022

Anlage 2: „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Absatz 7 der Landesbauordnung“ in der Fassung vom 24.01.1983